



Beilage zu GR Nr. 2024/376  
26. August 2024

## Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110), Totalrevision:

### A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder

- Bezugsberechtigte Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit im Rat, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in den Subkommissionen und in der Interfraktionellen Konferenz (IFK) eine Entschädigung.
- Grundentschädigung Art. 2 <sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied erhält eine Grundentschädigung von Fr. 1000.– pro Kalendermonat.  
<sup>2</sup> Stichtag für den Anspruch im laufenden Monat ist die erste Ratssitzung des Monats.
- Sitzungsgeld  
a. für Ratssitzungen Art. 3 <sup>1</sup> Das Sitzungsgeld für die Sitzungen des Gemeinderats beträgt Fr. 1.20 pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 108.–.  
<sup>2</sup> Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, aber bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsende, erhält die Hälfte des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.
- b. für Kommissionssitzungen Art. 4 <sup>1</sup> Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt:  
a. für ordentliche Sitzungen Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 180.–;  
b. für Kurz Sitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 40.–.  
<sup>2</sup> Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde früher verlässt, erhält Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer.  
<sup>3</sup> Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
- c. Berechnungsgrundlage Art. 5 <sup>1</sup> Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.  
<sup>2</sup> Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.

### B. Entschädigung der Spezialfunktionen

- Sitzungsleitung im Gemeinderat Art. 6 <sup>1</sup> Die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats erhalten:  
a. für die Leitung einer Ratssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld;  
b. für die Teilnahme ohne Sitzungsleitung ein anderthalbfaches Sitzungsgeld.  
<sup>2</sup> Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.
- Sitzungsleitung in den Kommissionen Art. 7 <sup>1</sup> Das Ratsmitglied, das die Sitzung der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Subkommissionen und der IFK leitet, erhält ein anderthalbfaches Sitzungsgeld.  
<sup>2</sup> Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.



Ratssekretärinnen und Ratssekretäre Art. 8 Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erhalten für die Aufzeichnungen des Gemeinderats, die Führung des Ratsprotokolls und das Lektorat des substanziellen Protokolls das doppelte Sitzungsgeld.

### C. Weitere Entschädigungen

Repräsentationszulagen Art. 9 <sup>1</sup> Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen:

- a. Fr. 1500.– für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;
- b. Fr. 600.– für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats;

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt die weiteren Repräsentationszulagen für:

- a. die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die repräsentative Aufgaben übernehmen.

<sup>3</sup> Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge für Medienanlässe, Einladung von Gästen, Präsente bei besonderen Ereignissen, Verabschiedungen und dergleichen zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben orientiert.

Beitrag an die Wahlfeier des Präsidiums Art. 10 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und Durchführung des Quartierempfangs und des Gästeanlasses einen Beitrag von Fr. 30 000.–.

Sonderentschädigungen Art. 11 <sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Vorbereitung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für die Vorbereitung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.

<sup>3</sup> Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall oder über einen bestimmten Zeitraum eine Sonderentschädigung für besonders zeitaufwendige Arbeiten von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.

Vergütung des Assistenzbedarfs bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Art. 12 <sup>1</sup> Ratsmitglieder, die zur Ausübung des Amts aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eine Assistenzperson angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung wird subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Assistenzperson muss durch das Ratsmitglied im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt sein.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung prüft und genehmigt die Anträge.

Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachter Art. 13 <sup>1</sup> Die Kommissionen beantragen die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachtern vorgängig der Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das durch Beschluss einer Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.

<sup>3</sup> Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung eine Schlussabrechnung zu.

Weiterbildungsanlässe Art. 14 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung Kurs- oder Tagungsbeiträge sowie eine Entschädigung für die Teilnahme bewilligen.



Mutterschaftsentschädigung	<p>Art. 15 <sup>1</sup> Ratsmitglieder haben, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOG)<sup>1</sup>, wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.</p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.</p>
Infrastrukturentschädigung	<p>Art. 16 <sup>1</sup> Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Diese beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Fr. 3260.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %;</li><li>b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %;</li><li>c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %;</li><li>d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %;</li><li>e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.</li></ul>
	<p><b>D. Sozialversicherungspflicht, Berufliche Vorsorge und Versicherung</b></p>
Sozialversicherungspflicht	<p>Art. 17 Die Grundentschädigung, Sitzungsgelder und Sonderentschädigungen unterstehen der Sozialversicherungspflicht.</p>
Berufliche Vorsorge	<p>Art. 18 Der Gemeinderat versichert die Mitglieder des Gemeinderats bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bei der Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH).</p>
a. Grundsatz	
b. Freiwilligkeit	<p>Art. 19 <sup>1</sup> Die Versicherung ist freiwillig, wenn ein Ratsmitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist.</p> <p><sup>2</sup> Für Mitglieder des Gemeinderats, die bei der Stadt angestellt sind, ist die Versicherung obligatorisch.</p>
c. Ansprüche	<p>Art. 20 <sup>1</sup> Aus einem freiwilligen Verzicht auf die Versicherung entstehen keine weiteren Ansprüche.</p> <p><sup>2</sup> Ein Widerruf des Verzichts ist nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt der Rücktritt aus dem Rat nach dem vollendeten 65. Altersjahr, kann die Alterspension bis zur Beendigung der Ratstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr.</p>
Überbrückungszuschüsse	<p>Art. 21 Bei einem beruflichen Altersrücktritt haben die Mitglieder des Gemeinderats keinen Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss durch die Stadt bei einer fehlenden AHV-Altersrente.</p>
Altersgutschriften und Finanzierung	<p>Art. 22 <sup>1</sup> Die Leistungen und die Finanzierung beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn sowie auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das Amt berücksichtigt.</p>

<sup>1</sup> vom 25. September 1952, SR 834.1.



<sup>2</sup> Die Altersgutschriften und die Finanzierung sowie die Pflichten bei einer Unterdeckung der Pensionskasse richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)<sup>2</sup>.

- Zuständigkeiten Art. 23 <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung legt jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer des Gemeinderats den Zeitaufwand für das Amt eines Ratsmitglieds, eines Kommissionspräsidiums und einer Ratspräsidentin oder eines Ratspräsidenten fest.  
<sup>2</sup> Die Parlamentsdienste erteilen der Pensionskasse die notwendigen Auskünfte über die versicherungspflichtigen Ratsmitglieder.  
<sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats orientieren die Parlamentsdienste, über die Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit während der Amtsdauer.
- Unfallversicherung Art. 24 <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert.  
<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.

#### E. Entschädigung für die Fraktionen

- Fraktionsentschädigung Art. 25 <sup>1</sup> Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 12 600.—.  
<sup>2</sup> Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.—.
- Entschädigung für fraktionslose Ratsmitglieder Art. 26 Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.— pro Jahr.
- Berechnung Art. 27 <sup>1</sup> Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 25 und 26 erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt.  
<sup>2</sup> Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend.  
<sup>3</sup> Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.

#### F. Reisen

- Reisen Art. 28 <sup>1</sup> Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen.  
<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt in den Ausführungsbestimmungen den zeitlichen und finanziellen Rahmen von Reisen und überwacht dessen Einhaltung.  
<sup>3</sup> Die voraussichtlichen Kosten für Reisen sind im Voraus durch die Geschäftsleitung bewilligen zu lassen.
- Sitzungen und Verpflegung auf Reisen Art. 29 <sup>1</sup> Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet.  
<sup>2</sup> Die Verpflegungskosten während den Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während den Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.

#### G. Weitere Bestimmungen

- Abrechnung Art. 30 <sup>1</sup> Die Sitzungsgelder, Sonderentschädigungen und Entschädigungen für die Spezialfunktionen werden monatlich ausbezahlt.  
<sup>2</sup> Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten sofort weitergeleitet.

---

<sup>2</sup> vom 6. Februar 2002, AS 177.100



Ausführungsbestimmungen	Art. 31 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
Indexierung	Art. 32 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.
	<b>H. Schlussbestimmungen</b>
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 33 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 34 Die Geschäftsleitung setzt diese Verordnung in Kraft.